

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Universitätsklinikum Münster
Albert-Schweitzer-Campus 1
Gebäude A1
48149 Münster

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechperson:
Susanne Wahlen

Tel. 0251 591-4590
Fax 0251 591-714590
susanne.wahlen@lwl.org

Az.: 50-0302-9013600.1-030.025/4
19.01.2018

BETRIEBSERLAUBNIS GEMÄß § 45 SGB VIII

1. Auf der Grundlage des Antrags vom 19.12.2014 wird dem
Universitätsklinikum Münster, Albert-Schweitzer-Campus 1, Gebäude A1,
48149 Münster

mit Wirkung vom 01.12.2011 die Erlaubnis zum Betrieb der

**Universitätsklinikum Münster
Kindertagesstätte Niki de Saint Phalle
Schmeddingstr. 70, 48149 Münster**

erteilt.

Die **Platzzahl** beträgt insgesamt bis zu **150 Plätze**

davon bis zu

- 62-68 Plätze für Kinder im Alter unter drei Jahren
- 82-88 Plätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht

Hinweis: Bei diesem Betreuungsangebot handelt es sich um eine Einrichtung gem. des § 22 SGB VIII.

2. Personal

Personaleinsatz

Auf der Grundlage des Antrages vom 19.12.2014 ist der Personaleinsatz wie folgt umzusetzen:

Pro Gruppe: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Personal
20	45 Stunden	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS (1. Wert) sowie 22,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren soll mindestens 4 aber nicht mehr als 6 betragen.

Pro Gruppe: Kinder im Alter von unter drei Jahren

Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Personal
10	45 Stunden	2 Fachkräfte, insgesamt 99 FKS (1. Wert) sowie 27 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Pro Gruppe: Kinder im Alter von drei Jahren und älter

Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Personal
20	45 Stunden	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 49,5 FKS und 49,5 EKS(1. Wert) sowie 18 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Verlängerte Öffnungszeit:

Als verlängerte Öffnungszeit gelten die Stunden, die über eine Kernöffnungszeit von bis zu maximal 45 Wochenstunden hinaus gehen.

Bei der Festlegung der Mindestbesetzung für die verlängerte Öffnungszeit sind die Betreuungsstunden und die in dieser Zeit zu betreuenden Kinder anteilig an den oben beigefügten Tabellen zu orientieren. Bei der Bemessung der Personalstunden sind auch das Alter und vor allem das Verhalten der Kinder zu berücksichtigen, die in der verlängerten Öffnungszeit anwesend sind.

In Abwägung zwischen pädagogischen Gesichtspunkten und Aspekten zur Sicherheit ist der Träger bei dem Personaleinsatz verpflichtet, den Einrichtungsalltag so zu organisieren, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer Aufsichtspflicht während der gesamten Öffnungszeit angemessen nachkommen und gleichwohl den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtung erfüllen können.

Die im Antrag dargelegten Personalstunden entsprechen dem Mindestangebot der personellen Besetzung bzw. überschreiten diese.

Die personelle Mindestbesetzung (siehe v.g. Tabellen – 1. Wert) ist stets zu sichern.

Diese ist die Grundlage dieser Betriebserlaubnis.

Sollten sich die Betreuungsstunden der Kinder wöchentlich auf 25 oder 35 Stunden verändern, sind bei der Festlegung der Personalstunden die Tabellen in der Anlage zu berücksichtigen.

Persönliche Eignung

Der Träger ist nach § 72 a SGB VIII verpflichtet, sich vor einer Einstellung des Personals ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen. Bei den bereits beschäftigten Personen ist dies in regelmäßigen Abständen (längstens nach 5 Jahren) zu wiederholen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine Personen in der Einrichtung beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 f oder §§ 225, 232 - 233 a, 234, 235, 236 StGB verurteilt worden sind.

Der Träger hat dem LWL-Landesjugendamt Westfalen das Führungszeugnis von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unverzüglich weiterzuleiten, wenn es einen Eintrag enthält.

Diese Forderung bezieht sich auf alle Straftatbestände des Strafgesetzbuches.

2.1 Fachliche Eignung

Anlage zur Betriebserlaubnis vom 19.01.2018

Pro Gruppe für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung

Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Personal
20	25 Stunden	2 Fachkräfte, insgesamt 55 Fachkraftstunden (FKS) (1. Wert) sowie 12,5 sonstige Personalkraftstunden/Personalkosten (PKS) einschließlich Freistellung
20	35 Stunden	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS (1. Wert) sowie 17,5 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Die Zahl der Kinder im Alter von zwei Jahren soll mindestens 4
aber nicht mehr als 6 betragen.

Pro Gruppe für Kinder im Alter von unter drei Jahren

Kinderzahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Personal
10	25 Stunden	2 Fachkräfte, insgesamt 55 FKS (1. Wert) sowie 15 sonstige PKS einschließlich Freistellung
10	35 Stunden	2 Fachkräfte, insgesamt 77 FKS (1. Wert) sowie 21 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Pro Gruppe für Kinder im Alter von drei Jahren und älter

	Kinder- zahl	Wöchentliche Betreuungszeit	Personal
	25	25 Stunden	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 27,5 FKS und 27,5 EKS(1. Wert) sowie 10 sonstige PKS einschließlich Freistellung
	25	35 Stunden	1 Fachkraft und 1 Ergänzungskraft, insgesamt 38,5 FKS und 38,5 EKS(1. Wert) sowie 14 sonstige PKS einschließlich Freistellung

Kopie an:

Stadt Münster
Amt f. Kinder, Jug., Fam.
Hafenstr. 30
48153 Münster

Universitätsklinikum Münster
Kindertagesstätte Niki de Saint Phalle
Schmeddingstr. 70
48149 Münster

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Universitätsklinikum Münster
Albert-Schweitzer-Campus 1
Gebäude A 1
48149 Münster

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechperson:
Susanne Wahlen

Tel. 0251 591-4590
Fax 0251 591-714590
susanne.wahlen@lwl.org

Az.: 50-0302-9013600.1-030.025/4
19.01.2018

- Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII**
Universitätsklinikum Münster Kindertagesstätte Niki de Saint Phalle, Schmeddingstr. 70,
48149 Münster
- **Ihr Antrag auf Betriebserlaubnis vom 19.12.2014**
 - **Ihre Mails vom 02.10.2017, vom 15.11.2017 und vom 19.01.2018**
 - **Stellungnahme der Stadt Münster, Amt für Kinder, Jug. und Familien vom 05.02.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

versehentlich habe ich die Hinweise in Ihrer Mail vom 02.10.2017 bei der 1. Korrektur des Anschreibens zur Betriebserlaubnis vom 28.09.2017 (übersandt per Mail am 30.11.2017) nicht mit berücksichtigt. Aus diesem Grunde übersende ich das erneut korrigierte Anschreiben zur Betriebserlaubnis und den Bescheid mit aktualisierten Namen der o.g. Kindertageseinrichtung und den Veränderungen zu den Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Die Betriebserlaubnis ist weiterhin mit Wirkung vom **01.12.2011** für die oben angegebene Einrichtung gültig.

Die Einrichtung wird mit folgender Gruppenstruktur geführt:
3 Gruppen mit jeweils 20 Plätzen für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht, davon maximal 4-6 Plätze für Zweijährige
5 Gruppen mit jeweils 10 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren und

2 Gruppen mit jeweils 20 Plätzen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht.

Derzeit bietet die Einrichtung eine wöchentliche Öffnungszeit von insgesamt 65 Stunden (6:00 Uhr bis 19:00 Uhr) verteilt auf 5 Tage an. Die Betreuungszeit ist auf 63,75 Wochenstunden (6:15 Uhr bis 19:00 Uhr) festgelegt.

Bei dieser langen Betreuungszeit ist sicherzustellen, dass ein Kind in der Regel täglich nicht länger als 9 Stunden und wöchentlich nicht mehr als 45 Stunden in der Einrichtung betreut wird. Ergänzend hierzu verweist das LWL-Landesjugendamt auf den Gesprächsvermerk vom 24.01.2013.

Grundlage für die Erteilung der Betriebserlaubnis ist die Bauplanung vom 19.10.2010.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Frau Astrid Weidebach weiterhin die Einrichtung leitet.

Ich weise Sie hiermit auf die gesetzliche Meldepflicht hin (siehe dazu Punkt 3 der beigefügten Betriebserlaubnis, letzter Satz). Demnach ist für die Erfassung der Stichtagdaten Ihrer Einrichtung gem. § 47 SGB VIII als Betreiberin/Betreiber Ihre E-Mailadresse anzugeben.

Falls ein Wechsel der Betreiberin/des Betreibers erfolgt ist es erforderlich die Stammdaten in KiBiz.web zu aktualisieren.

Sollten Sie dazu noch Fragen haben, können Sie sich telefonisch an Frau Iris Lach wenden. Sie erreichen sie unter folgender Telefonnummer 0251/591-3607 oder per E-Mail unter folgender E-Mailadresse iris.lach@lwl.org .

Bitte übersenden Sie mir noch **bis zum 01.11.2018** die aktualisierte pädagogische Konzeption mit Ergänzung der Punkte „Beschwerdemanagement für Kinder und Eltern“ und „Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung“.

Weitere Informationen und Vordrucke für Anträge und Personalbögen erhalten Sie im Internet unter www.lwl.org/kita.

Bezüglich des Unfallversicherungsschutzes der Kinder empfehle ich Ihnen, sich mit der Landesunfallkasse in Düsseldorf in Verbindung zu setzen.

Adresse: Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
St.-Franziskus-Str. 146
40470 Düsseldorf
Tel.: 02 11-90 24-0
Fax: 02 11-90 24-1 80

Falls Sie als privater Träger nicht als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannt sind, sollten Sie sich zuständigkeithalber an die

Berufsgenossenschaft für
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg
Tel.: 040-20 20 7-0
Fax: 040-20 20 75 25

wenden, um den Unfallversicherungsschutz für die in Ihrer Einrichtung betreuten Kinder zu erreichen. Ich bitte Sie, eine Kopie dieser Betriebserlaubnis an die entsprechende, für Sie zuständige v. g. Institution zu senden.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes
Im Auftrag



Susanne Wahlen

Kopie an:

Stadt Münster
Amt f. Kinder, Jug., Fam.
Hafenstr. 30
48153 Münster

Universitätsklinikum Münster
Kindertagesstätte Niki de Saint Phalle
Schmeddingstr. 70
48149 Münster

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Universitätsklinikum Münster
Gebäude A1
Albert-Schweitzer-Campus 1
48149 Münster

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechperson:
Susanne Wahlen

Tel. 0251 591-4590
Fax 0251 591-714590
susanne.wahlen@lwl.org

Az.: 50-0302-9013600.1-030.025/4
04.06.2021

**Universitätsklinikum Münster Kindertagesstätte Niki de Saint Phalle, Schmeddingstr. 70,
48149 Münster**

**Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gem. § 45 SGB VIII
Universitätsklinikum Münster Kindertagesstätte Niki de Saint Phalle, Schmeddingstr. 70,
48149 Münster**

- Ihr Antrag auf Betriebserlaubnis vom 01.06.2021
- Stellungnahme der Stadt Münster, Amt für Kinder, Jug. und Fam. vom 03.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen die Betriebserlaubnis mit Wirkung vom **01.08.2021** für die oben angegebene Einrichtung.

Ich weise Sie hiermit auf die gesetzliche Meldepflicht hin. Demnach ist für die Erfassung der Stichtagsdaten Ihrer Einrichtung gem. § 47 SGB VIII als Betreiberin/Betreiber Ihre E-Mailadresse anzugeben.

Falls ein Wechsel der Betreiberin/des Betreibers erfolgt, ist es erforderlich die Stammdaten in KiBiz.web zu aktualisieren.



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Sollten Sie dazu noch Fragen haben, können Sie sich telefonisch an Frau Iris Lach wenden. Sie erreichen Frau Lach unter folgender Telefonnummer 0251/591-3607 oder per E-Mail unter iris.lach@lwl.org .

Weitere Informationen und Vordrucke für Anträge erhalten Sie im Internet unter www.lwl.org/kita.

Bezüglich des Unfallversicherungsschutzes der Kinder empfehle ich Ihnen, sich mit der Landesunfallkasse in Düsseldorf in Verbindung zu setzen.

Adresse: Unfallkasse NRW
Moskauer Str. 18
40227 Düsseldorf
Tel.: 0211 9024-0
Fax: 0211 9024-1355
E-Mail: info@unfallkasse-nrw.de

Falls Sie als privater Träger nicht als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannt sind, sollten Sie sich zuständigkeitshalber an die

Berufsgenossenschaft für
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg
Tel.: 040-20 20 7-0
Fax: 040-20 20 75 25

wenden, um den Unfallversicherungsschutz für die in Ihrer Einrichtung betreuten Kinder zu erreichen. Ich bitte Sie, eine Kopie dieser Betriebserlaubnis an die entsprechende, für Sie zuständige v. g. Institution zu senden.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes
Im Auftrag

Susanne Wahlen

Kopie an:

Stadt Münster
Amt f. Kinder, Jug., Fam.
Hafenstr. 30
48153 Münster

Universitätsklinikum Münster
Kindertagesstätte
Niki de Saint Phalle
Schmeddingstr. 70
48149 Münster

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Universitätsklinikum Münster
Gebäude A1
Albert-Schweitzer-Campus 1
48149 Münster

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechperson:
Susanne Wahlen

Tel. 0251 591-4590
Fax 0251 591-714590
susanne.wahlen@lwl.org

Az.: 50-0302-9013600.1-030.025/4
04.06.2021

BETRIEBSERLAUBNIS GEMÄß § 45 SGB VIII

Auf der Grundlage des Antrags vom 01.06.2021 und Ihrer ergänzenden Mail vom 04.06.2021 wird dem **Universitätsklinikum Münster Gebäude A1**, Albert-Schweitzer-Campus 1, 48149 Münster

mit Wirkung vom 01.08.2021 die Erlaubnis zum Betrieb der

**Universitätsklinikum Münster
Kindertagesstätte Niki de Saint Phalle,
Schmeddingstr. 70, 48149 Münster**

erteilt.

I. Regelungsinhalt der Betriebserlaubnis

1. Die genehmigte **Platzzahl** beträgt insgesamt **150 Plätze**, davon

- 74 Plätze für Kinder im Alter unter drei Jahren
- 76 Plätze für Kinder von drei Jahren und älter

Hinweis

Bei diesem Betreuungsangebot handelt es sich um eine Einrichtung gem. des § 22 SGB VIII.

In Anlehnung an das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sind die unten genannten Regelungen ergänzend auf diese Einrichtung anzuwenden.

Darüber hinaus genehmige ich in Anlehnung an § 48 KiBiz die erweiterte Öffnungszeit von

Montag bis Freitag von 6:15 Uhr bis 19:00 Uhr

Für die Gestaltung des Flexibilisierungsangebotes gelten mit Blick auf die personellen Anforderungen besondere Regelungen (siehe dazu unter II. Begründung zu 2. Mindestbesetzung).

Zudem genehmige ich in Anlehnung an § 48 KiBiz die Reduzierung der Schließtage auf

15 Tage

Für die Gestaltung des Flexibilisierungsangebotes gelten auch hier mit Blick auf die personellen Anforderungen besondere Regelungen (siehe dazu unter II. Begründung zu 2. Mindestbesetzung).

2. Mindestbesetzung

Die im Antrag dargelegten Personalstunden entsprechen dem Mindestgebot der personellen Besetzung bzw. überschreiten diese und sind Grundlage dieser Betriebserlaubnis. Die personelle Mindestbesetzung ist durchgängig sicherzustellen.

3. Persönliche und fachliche Eignung des Personals

Die persönliche und fachliche Eignung des mit der Antragstellung genannten Personals ist aufgrund der zurzeit vorliegenden Antragsunterlagen und der Meldungen des Trägers im Personalmodul in KiBiz.web positiv bewertet worden. Das gilt sowohl für die Leitung der Einrichtung, als auch für die bei Ihnen vorgesehenen Fach- und Ergänzungskräfte.

Im Rahmen der Betriebsführung hat der Träger dem LWL-Landesjugendamt Westfalen das erweiterte Führungszeugnis der Leitung und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Kinder betreuen oder sonst im Kontakt zu ihnen stehen, unverzüglich weiterzuleiten, wenn es einen Eintrag enthält.

Wesentliche Personaländerungen müssen dem LWL-Landesjugendamt Westfalen gemeldet werden, s. Anlage „Wesentliche Pflichten der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder“. Hierfür ist das entsprechende Modul in KiBiz.web zu verwenden.

4. Pädagogische Konzeption

Die einrichtungsbezogene pädagogische Konzeption, die mit dem Antrag vorgelegt worden ist, erfüllt die rechtlichen Vorgaben des SGB VIII und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz NRW - KiBiz) und entspricht dem fachlichen Standard. Sie ist Grundlage dieser Betriebserlaubnis.

Zum Schutze der Kinder in der Einrichtung und zur Sicherung ihrer Rechte ist eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung erforderlich (vgl. dazu §§ 45 Abs. 2 und Abs. 3 und 79 a Satz 2 SGB VIII). Wesentliche Änderungen der Konzeption sind gem. § 47 S. 2 SGB VIII mitteilungs pflichtig.

5. Räume

Die mit bemaßten Plänen vom 14.03.2012 (eingegangen mit Mail vom 01.06.2021) dargestellten Räumlichkeiten der Tageseinrichtung für Kinder sind Gegenstand dieser Betriebserlaubnis und erfüllen die räumlichen Voraussetzungen insbesondere mit Blick auf die beantragte Platzzahl und die dargestellte Altersstruktur.

Die vorstehenden Regelungen sind Grundlage für die Erteilung dieser Betriebserlaubnis. Wesentliche Änderungen sind vom Regelungsinhalt dieser Betriebserlaubnis nicht mehr erfasst. Sie sind meldepflichtig und erfordern im Regelfall eine erneute Antragstellung.

Ihre wesentlichen Pflichten im Rahmen der Betriebsführung sind im Einzelnen den beigefügten Hinweisen zum Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis „**Wesentliche Pflichten der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder**“ zu entnehmen, welches Sie bereits im Rahmen der Antragstellung zur Kenntnis erhalten haben. Um einen gesetzeskonformen Betrieb der Einrichtung gewährleisten zu können, sind Sie unbedingt gehalten, die dort genannten Pflichten zu erfüllen.

II. Begründung

Gem. § 45 SGB VIII i.V.m. §§ 85 Abs. 2 Nr. 6, 87a Abs. 2 und 69 Abs. 3 SGB VIII und § 8 AG KJHG bin ich die zuständige Erlaubnisbehörde für Ihren oben genannten Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

Zu 1. Platzzahl

Im Zusammenhang mit den nachfolgenden Regelungen konnte die genannte Platzzahl genehmigt werden.

Zu 2. Mindestbesetzung

Zur **Sicherstellung des Kindeswohls** gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 SGB VIII hat die Erlaubnisbehörde gem. § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 festzustellen, dass die personellen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis gegeben sind.

§ 45 SGB VIII enthält keine konkreten Bestimmungen, wie der Personaleinsatz quantitativ und qualitativ ausgestaltet sein muss. In § 49 SGB VIII wird insoweit auf ergänzendes Landesrecht verwiesen. Der Landesgesetzgeber NRW hat von dieser Gesetzgebungskompetenz in § 28 KiBiz Gebrauch gemacht. In § 28 Abs. 1 Satz 1 KiBiz wird aufgeführt, welches Personal in den Tageseinrichtungen eingesetzt werden soll. Die pädagogische Arbeit muss dabei vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte geprägt sein. Während der Betreuungszeiten sollen den Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein. Die Zuordnung der Kräfte in den Gruppenformen I, II und III ist in § 28 Abs. 1 Satz 4 KiBiz geregelt. Die Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 des Kinderbildungsgesetzes (Personalverordnung) ist Grundlage hinsichtlich der Prüfung der Qualifikation und des Personalschlüssels im Einzelnen.

Die Zahl der Kinder pro Gruppe und der Personaleinsatz haben sich in Anlehnung gem. § 28 Abs. 2 KiBiz an den Vorgaben der Anlage zu § 33 KiBiz zu orientieren. Eine Überschreitung der in der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz genannten Zahl der Kinder pro Gruppe soll laut § 28 Abs. 2 Satz 1 KiBiz nicht mehr als 2 Kinder betragen. Eine vorübergehende Überschreitung der Gruppengröße nach § 28 Abs. 2 Satz 1 KiBiz ist dabei unschädlich.

Die zur Betreuung erforderlichen Personalkraftstunden sollen vorgehalten werden. Eine nicht nur vorübergehende Überschreitung der in der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz genannten Zahl der Kinder pro Gruppe ohne Anpassung des Personalschlüssels ist dem Jugendamt und dem Landesjugendamt gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 KiBiz unverzüglich anzuzeigen.

Diese Betriebserlaubnis deckt eine von der beantragten und oben ausgewiesenen Platzzahl abweichende Verteilung der Kinder aus Gruppenform I innerhalb der beiden Altersstufen (2 Jahre und 3-

6 Jahre) ab, solange sich die Verteilung innerhalb der gesetzlich definierten Grenzen (Anlage zu § 33 KiBiz) bewegt und die genehmigte Gesamtzahl der Plätze nicht überschritten wird.

Die personelle Mindestausstattung ist unter Zuhilfenahme des LWL-Personalstundenrechners ermittelt worden. Dieser ist auf der Internetseite des LWL-Landesjugendamtes Westfalen einsehbar.

Zu 3. Persönliche und fachliche Eignung des Personals

Sie haben gem. § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII, hinsichtlich der erweiterten Führungszeugnisse des für die Einrichtung vorgesehenen Personals nachgewiesen, dass die Vorlage und Prüfung der Führungszeugnisse sichergestellt ist. In den von Ihnen bereits eingesehenen Führungszeugnissen war kein Eintrag enthalten, dass eine Verurteilung wegen einer Straftat gemäß §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB erfolgt ist. Davon unberührt bleiben Ihre weitergehenden Pflichten aufgrund von § 72a SGB VIII, s. a. „Wesentliche Pflichten der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder“. Die Forderung in Zukunft Einträge in erweiterten Führungszeugnissen zu melden, bezieht sich auf alle Straftatbestände des Strafgesetzbuches und findet ihre Rechtfertigung in §§ 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII und § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII i.V.m. §§ 72, 72a SGB VIII.

Die personelle Besetzung, die den von Ihnen in KiBiz.web freigegebenen Personalbögen entnommen worden ist, entspricht den Qualitätsanforderungen, die aufgrund von § 45 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII erfüllt werden müssen. Der Träger hat die fachliche Eignung des Personals nachzuweisen. Die Vorschrift des § 45 SGB VIII enthält keine Konkretisierungen zu aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen und verweist insoweit auf ergänzendes Landesrecht (§ 49 SGB VIII). Der Landesgesetzgeber NRW hat von dieser Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und auf Grundlage von § 54 Abs. 2 Nr. 8 KiBiz die Personalverordnung als Grundlage der Prüfung der Qualifikation erlassen, vgl. auch oben. Diese Verordnung legt fest welche fachlichen Anforderungen an das Personal zu stellen sind. Gem. § 29 Abs. 1 KiBiz und § 32 Abs. 3 Punkt 4 ist die Leitung der Einrichtung und die Leitung jeder Gruppe einer sozialpädagogischen Fachkraft zu übertragen. Welche Anforderungen an eine Leitung zu stellen sind ergibt sich aus § 29 KiBiz. Die Qualifikationsanforderung wird in § 4 der Personalverordnung konkretisiert. In § 2 der Personalverordnung findet sich eine Aufzählung der Personen, die als sozialpädagogische Fachkraft bzw. weitere Fachkraft eingesetzt werden dürfen. In § 2 Abs. 4 der Personalverordnung ist geregelt, wer als Ergänzungskraft tätig sein darf. In § 6 der Personalverordnung wird der Einsatz von Berufspraktikanten geregelt.

Zu 4. Pädagogische Konzeption

Die nach § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII erforderliche pädagogische Konzeption habe ich anhand des Anforderungskatalogs des § 17 KiBiz geprüft, der den inhaltlichen Anspruch an eine Einrichtungs-

konzeption konkretisiert. Die von Ihnen vorgelegte Konzeption entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Zu 5. Räume

Die räumlichen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII habe ich für die oben genannte Einrichtung anhand der eingereichten Unterlagen geprüft. **Die baulichen und räumlichen Verhältnisse genügen den Anforderungen, die aus fachlicher Sicht bestehen.** Grundlage meiner Prüfung sind die Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen, die mit dem Landschaftsverband Rheinland und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vereinbart worden sind. In allen Bereichen sind zudem immer die sicherheitsrelevanten Belange ebenso zu beachten wie die Grundlagen der Hygiene und des Brandschutzes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (falls der Bescheid zugestellt wird: nach Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe einzulegen.

Briefadresse: Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe,
Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster
(Nachtbriefkasten am Verwaltungsgebäude).

Hausadresse: LWL-Landesjugendamt Westfalen, Warendorfer Str. 25, 48145 Münster

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: lwl@lwl.org.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: lwl@lwl.de-mail.de

Hinweis:

Weitere Informationen zum elektronischen Zugang erhalten Sie auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe: http://www.lwl.org/de/LWL/Der_LWL/Kontakt/

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag

Susanne Wahlen

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Kopie an:

Stadt Münster
Amt f. Kinder, Jug., Fam.
Hafenstr. 30
48153 Münster

Universitätsklinikum Münster
Kindertagesstätte
Niki de Saint Phalle
Schmeddingstr. 70
48149 Münster

Wesentliche Pflichten der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder -Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis-

Bitte bewahren Sie diese Hinweise bei Ihren Unterlagen zur Betriebserlaubnis auf

Stand: August 2020

I. Allgemeines

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstige Vorschriften bezogen auf Tageseinrichtungen für Kinder sind in ihrer jeweils geltenden Fassung vom Träger zu beachten. Insbesondere sind folgende Vorschriften relevant:

- Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG)
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz NRW - KiBiz)
- Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 des Kinderbildungsgesetzes (Personalverordnung)

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Bauaufsicht/Brandschutz, zum Unfall- und Infektionsschutz, zur Arbeitszeitverordnung sowie sonstige außerhalb des SGB VIII liegende Vorschriften für den Betrieb einer Einrichtung sind einzuhalten. Sofern sich nach diesen anderen Rechtsvorschriften Beanstandungen ergeben, die Auswirkungen auf den pädagogischen Betrieb haben können, sind diese dem LWL-Landesjugendamt Westfalen mitzuteilen.

II. Einzelne Pflichten

Im Folgenden werden auszugsweise wichtige Pflichten der Träger von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen dargestellt. Dieses Hinweisblatt beruht auf der aktuellen Gesetzeslage.

1. Kindeswohl

Die Einrichtung ist entsprechend § 45 SGB VIII so zu führen, dass das Wohl der Kinder gewährleistet ist.

Im Einzelnen ergeben sich daraus für Einrichtungsträger entsprechend § 1 Abs. 3 SGB VIII folgende Pflichten:

- a. Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Kinder
- b. Vermeidung und Abbau von Benachteiligungen
- c. Beratung und Unterstützung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten
- d. Schutz der Kinder vor Gefahren für ihr Wohl

2. Erweiterte Führungszeugnisse

Der Träger ist nach § 72 a SGB VIII verpflichtet, sich vor dem Einsatz von neuem Personal, das im Kontakt mit den betreuten Kindern steht, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen. Bei den bereits beschäftigten Personen ist dies in regelmäßigen Abständen (längstens nach 5 Jahren) zu wiederholen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keine Personen in der Einrichtung beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden sind. Die Aufzählung ist nicht endgültig. Aufgrund von § 72 Abs. 1 SGB VIII ist es auch möglich, dass auch andere Straftaten die persönliche Eignung des Personals ausschließen. Im Rahmen der Betriebsführung hat der Träger dem LWL-Landesjugendamt Westfalen das erweiterte Führungszeugnis des Personals, das die Kinder betreut oder sonst im Kontakt zu Ihnen steht, unverzüglich weiterzuleiten, wenn es einen Eintrag enthält.

3. Personalbögen

Sobald in der Einrichtung erstmalig neue Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen eingesetzt werden sollen (Einstellung und Versetzung), ist das LWL-Landesjugendamt Westfalen unverzüglich über KiBiz.web die Personalveränderung zu melden. Eine Genehmigung zu diesen Maßnahmen gilt als erteilt, wenn innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Meldung keine Bedenken erhoben werden.

Dies ergibt sich aus § 47 S. 1 Nr.1 i.V.m. § 47 S. 2 SGB VIII.

4. Weitere Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII

Um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen für den Fortbestand der erteilten Betriebserlaubnis noch gegeben sind, besteht gemäß § 47 SGB VIII die Verpflichtung dem LWL-Landesjugendamt Westfalen unverzüglich zu melden:

- Änderungen von Namen und Anschrift des Trägers
- der Wechsel in der Trägerschaft
- beabsichtigte Änderungen der Art der Einrichtung - diese beziehen sich auf die Zweckbestimmung (dies ist auch für eine Prüfung nach § 55 Abs. 2 KiBiz im Rahmen der Investitionsförderung erforderlich.)

- eine geplante Änderung des Standorts der Einrichtung und der räumlichen Situation (z.B. Umzug, Neubau, Anbau und Nutzungsänderung)
- die bevorstehende Schließung der Einrichtung
- Änderung der Zahl der verfügbaren Plätze
- Veränderung der Belegungsstruktur, des Betreuungsumfangs und der Altersstruktur der zu betreuenden Kinder
- Jeder Personal- und Funktionswechsel von Kräften in der Einrichtung gemäß dem Schlüsselverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung - einschließlich der Leitung
- Änderungen der Namen und der beruflichen Ausbildung des Personals
- Wesentliche Änderungen der pädagogischen Konzeption
- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Dies sind insbesondere
 - schwere Unfälle
 - Todesfälle
 - Straftaten und entsprechende hinreichende Verdachtsmomente zum Nachteil der in der Einrichtung betreuten Kinder, insbesondere gem. §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236
 - sonstige Straftaten von Mitarbeitern, sofern sie für das Betreuungsverhältnis relevant sein können
 - längerfristige Engpässe in der Personalausstattung z.B. wegen krankheitsbedingter Ausfälle
 - Konflikte zwischen der Leitung und den Mitarbeitern oder der Mitarbeiter untereinander, wenn diese das Kindeswohl gefährden
 - schwere Aufsichtspflichtverletzungen
 - schwere Gewalttaten der betreuten Kinder untereinander
 - augenfällige Mängel baulicher oder hygienischer Art

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die
Handreichung zum Umgang mit Meldungen gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII.

5. Fachberatung

§ 6 Abs. 2 KiBiz hebt die Verantwortung der Träger hervor und stellt deutlich heraus, dass sie ihren Tageseinrichtungen Fachberatung in einem angemessenen Umfang anzubieten haben.